

Hausadresse:
Grundschule Kleinblittersdorf-Auersmacher
Auf dem Bies 23 66271 Kleinblittersdorf

Grundschule Kleinblittersdorf-Auersmacher Auf dem Bies 23 66271 Kleinblittersdorf

An die Eltern und Erziehungsberechtigten
der Schülerinnen und Schüler
der Klassenstufe 1-4

Es schreibt Ihnen: Thomas Steimer (Rektor)
Durchwahl: 06805 / 20 08-611
Fax: 06805 / 912003
E-Mail: gssaarblies@kleinblittersdorf.de

Homepage: https://typo3.lpm.uni-sb.de/gs_auersmacher_hanweiler

Datum: 31.01.2022

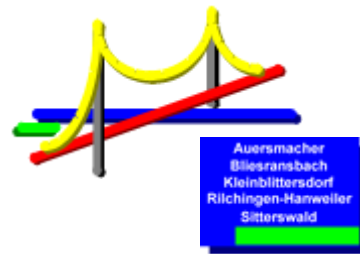
Vorgehensweise bei Infektionsfällen in der Schule

„Die Gesundheitsämter kommen in der aktuellen Situation zu einer neuen Lagebewertung.

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens im gesamtgesellschaftlichen Bereich und der in der Folge auftretenden zunehmenden Zahl von Infektionsfällen in den Schulen, ist nicht mehr unterscheidbar, ob es sich um Folgefälle eines Eintrages in die Klasse handelt oder um parallele Einträge, wobei letzteres sogar als wahrscheinlicher anzusehen ist. Die Definition eines Ausbruchs kann daher nicht mehr epidemiologisch und rechtlich sicher erfüllt werden.[...]

Die Absonderung wird auf die jeweils positiv getestete Person beschränkt. Eine Festlegung von Kontaktpersonen erfolgt dementsprechend nicht. Diese Vorgehensweise entspricht den Regelungen der bestehenden Absonderungsverordnung und wurde bereits im Vorfeld durch die Gesundheitsämter mit der Virologie des Universitätsklinikums Homburg abgestimmt. Für alle weiteren Personen in der jeweiligen Gruppe gilt in der Folge eines bestätigten Corona-Falls so wie bisher für acht Tage ein verschärftes Masken- und Testregime.

- Personen, die im Rahmen der Testung in der Schule positiv auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden, sind verpflichtet, unverzüglich einen PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung oder einen PCR-Test vornehmen zu lassen. Bis zur Vorlage des negativen Testergebnisses ist eine Teilnahme am Präsenzbetrieb in der Schule nicht gestattet.
Ist das Ergebnis positiv, hat sich die getestete Person für einen Zeitraum von zehn Tagen nach Vornahme des zugrunde liegenden Testes unverzüglich in Absonderung zu begeben. Die Möglichkeiten einer Freitestung für asymptomatische Personen bleiben unberührt.
- **Eine Verpflichtung zur Absonderung besteht nur für die positiv getestete Person.** Diese muss die Schule umgehend verlassen.
- **Für die übrigen Schüler*innen innerhalb der Klasse bzw. Lerngruppe, in der der positive Test festgestellt wurde besteht keine Verpflichtung zur Absonderung.**
- Diese Personen müssen unmittelbar nach Auftreten des Infektionsverdachtsfalles eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards auf dem gesamten Schulgelände – **auch im Freien - tragen.**



Hausadresse:
Grundschule Kleinblittersdorf-Auersmacher
Auf dem Bies 23 66271 Kleinblittersdorf

Grundschule Kleinblittersdorf-Auersmacher Auf dem Bies 23 66271 Kleinblittersdorf

- **Ab dem folgenden Tag müssen diese Personen zusätzlich für acht aufeinanderfolgende Schultage an Testungen in der Schule mittels eines POC-Antigen-Schnelltests teilnehmen.**
- Tritt während dieser Zeit ein weiterer Infektionsfall auf, verlängert sich die Frist, in der täglich getestet wird, so, dass ab dem Folgetag des Auftretens dieser Infektion wiederum an acht aufeinanderfolgenden Schultagen getestet wird.
- **Die tägliche Testpflicht gilt nicht für frisch geimpfte (die letzte Impfung liegt mindestens 14 Tage, jedoch nicht länger als 3 Monate zurück) und genesene (ab dem 29. Tag bis 90 Tage ab dem Datum der positiven PCR) oder geboosterte (vollständig geimpft mit Auffrischungsimpfung) Personen. Eine Teilnahme dieser Personen an den Testungen wird jedoch dringend empfohlen.** Personen, die in Anspruch nehmen möchten, nicht getestet zu werden, müssen der Schulleitung bzw. einer von ihr dafür beauftragten Person gegen-über belegen, dass sie zu einer der o.g. Gruppen gehören.
- Wenn der Infektionsverdachtsfall durch einen PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung oder einen PCR-Test widerlegt wird, entfallen die o.g. Testverpflichtung und die Verpflichtung zum Tragen einer Maske auch im Freien sofort.
- **Entwickeln die Personen im Zeitraum ihrer achttägigen Testpflicht oder an den fünf darauffolgenden Tagen Symptome, die typisch für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind, müssen sie sich sofort – auch wenn ein an dem Tag durchgeführter Schnelltest negativ ist – zu Hause isolieren und einen PCR-Test oder einen Schnelltest im Testzentrum durchführen lassen. Erst wenn das Ergebnis dieses Tests negativ ist, darf die Schule wieder besucht werden“**

Zur Verstärkung der Infektionsschutzmaßnahmen wird **die Zahl der regelmäßigen Testungen in den Schulen pro Woche von bisher zwei auf drei Antigenschnelltests erhöht werden. Unserer Testtage sind somit montags, mittwochs und freitags.**

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.
Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

T. Steimer (Rektor)